

Art. 278 SchKG; Art. 354 Ziff. 5 lit. b und lit. c ZPO. Arrestbegehren; Rechtsmittel (Entscheid des Obergerichts Nr. 40/2000/19 vom 1. September 2000 i.S. G.).

Sowohl gegen Entscheide, mit denen ein Arrestgesuch abgewiesen wurde, als auch gegen Einspracheentscheide nach Bewilligung eines Arrests ist der Rekurs zulässig.

Aus den Erwägungen:

1.– Gegen Verfügungen im summarischen Verfahren – wozu auch Verfügungen über die Arrestbewilligung gehören (Art. 25 Ziff. 2 lit. a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 [SchKG, SR 281.1] i.V.m. Art. 291 Abs. 2 der Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951 [ZPO, SHR 273.100]) – ist grundsätzlich der Rekurs zulässig (Art. 354 Ziff. 5 ZPO). Davon ausgenommen sind jedoch unter anderem Verfügungen, mit denen über vorsorgliche Massnahmen vor Anhängigmachung eines Rechtsstreits entschieden wurde (Art. 354 Ziff. 5 lit. c ZPO). Der Einzelrichter hat in seiner Vernehmlassung die Frage aufgeworfen, ob der Entscheid über einen Arrest – trotz der Rechtsmittelbelehrung in der angefochtenen Verfügung – unter diese Ausnahmebestimmung falle.

Der Arrest ist eine vorsorgliche *Vollstreckungsmassnahme* (Walter A. Stoffel in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG III, Basel/Genf/München 1998, Art. 272 N. 35, S. 2529). Er dient nicht der Erhaltung des bestehenden Zustands vor Anhängigmachung eines Rechtsstreits (Art. 297 Ziff. 2 ZPO), d.h. vor der unabdingbaren näheren Prüfung der Sach- und Rechtslage – insbesondere der Arrestvoraussetzungen als solcher – in einem *ordentlichen Zivilprozess*; nur ausnahmsweise hat der Gläubiger später allenfalls noch Klage auf Anerkennung seiner *Forderung* einzureichen (Art. 279 Abs. 2 SchKG in der seit 1. Januar 1997 geltenden Fassung vom 16. Dezember 1994). Schon von daher gesehen fällt die Frage der Arrestbewilligung nicht unter Art. 354 Ziff. 5 lit. c ZPO.

Die Zivilprozessordnung enthält im übrigen eine spezielle Aufzählung von *betreibungsrechtlichen* Entscheiden, gegen welche der Rekurs nicht zulässig ist (Art. 354 Ziff. 5 lit. b ZPO). Diese Bestimmung sah in der ursprüng-

lichen Fassung eine entsprechende Ausnahme unter anderem für Verfügungen vor, mit denen ein Arrest *bewilligt* wurde (OS 18, S. 315), dies in Nachachtung des bis 31. Dezember 1996 geltenden aArt. 279 Abs. 1 SchKG. Gegen Verfügungen, mit denen ein Arrest *nicht bewilligt* wurde, war dagegen – entsprechend der Grundregel – der Rekurs möglich (vgl. zur Zulässigkeit einer solchen Regelung BGE 119 III 92 E. 1 mit Hinweis). Bei der Einfügung von Art. 354 Ziff. 5 lit. c ZPO mit der Gesetzesänderung vom 21. August 1995 (in Kraft seit 1. Januar 1996) blieb Art. 354 Ziff. 5 lit. b ZPO – und damit die Rekursfähigkeit von Verfügungen, mit denen ein Arrest nicht bewilligt wurde – unangetastet. In der Folge wurde von Bundesrechts wegen die Einsprache gegen die Bewilligung eines Arrests sowie der Weiterzug des Einspracheentscheids an eine obere Gerichtsinstanz ermöglicht (Art. 278 Abs. 1 und Abs. 3 SchKG in der seit 1. Januar 1997 geltenden Fassung vom 16. Dezember 1994). Gestützt darauf wurde – durch Streichung der bisherigen Ausnahme – gegen Verfügungen, mit denen ein Arrest bewilligt wurde, neu der Rekurs zugelassen (vgl. Art. 354 Ziff. 5 lit. b ZPO in der seit 1. Januar 1997 geltenden Fassung vom 19. August 1996; Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 12. März 1996 zur Einführung des revidierten Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [Amtsdruckschrift 4256], S. 10). Gegen Entscheide über Arrestgesuche ist demnach der Rekurs heute in jedem Fall zulässig, wobei gegen die *Ablehnung* eines Arrestbegehrens nicht zunächst noch die Einsprache zum Zuge kommt (*Hans Reiser* in: Staehelin/Bauer/ Staehelin [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG III, Basel/Genf/München 1998, Art. 278 N. 7, S. 2574; vgl. auch *Stoffel*, Art. 272 N. 53, S. 2533).